

## Fachinfo: Pflegekinder und Anspruch auf Kindergeld

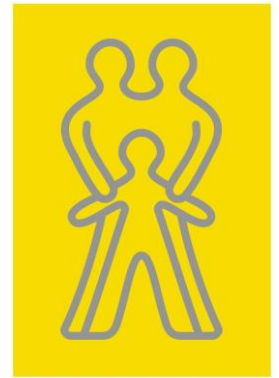
Berlin, 26.06.2021

Anspruch auf Kindergeld haben auch Pflegeeltern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Antragsteller durch ein „familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band“ mit dem Pflegekind verbunden ist.

Weitere Voraussetzungen sind:

- **Pflegekind muss minderjährig sein:**  
Das Pflegekind muss bei der Aufnahme in die Familie noch minderjährig sein. Lebt ein Pflegekind bereits in der Familie und erreicht das 18. Lebensjahr, so muss dann erneut geprüft werden, ob weiterhin Kindergeld gezahlt werden kann.
- **Dauerhafte Haushaltsaufnahme des Kindes:**  
Ein Kind ist in den Haushalt aufgenommen, wenn es ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt also nicht. Eine nur tageweise Betreuung während der Woche bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme.  
Erziehungsstellen als Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 45a SGB VIII) erhalten kein Kindergeld.
- **Kurze Unterbrechung der bestehenden Haushaltsaufnahme möglich:**  
Eine bestehende Haushaltsaufnahme wird durch eine kurzzeitige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen. Bei ausbildungsbedingter anderweitiger Unterkunft ist der Bezug von Kindergeld gesondert durch die Familienkasse zu prüfen.
- **Kein Kindergeld bei Bereitschafts- und Kurzzeitpflege:**  
Für Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege wird kein Kindergeld gezahlt, da davon auszugehen ist, dass die Pflegefamilie mit dem Pflegekind nicht durch ein auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, auch wenn das Pflegekind tatsächlich über einen langen Zeitraum bei der Pflegefamilie lebt.
- **Kindergeld selbst beziehen bei Volljährigkeit:**  
Der Antrag auf Kindergeld kann von den leiblichen Eltern gestellt werden. Volljährige Pflegekinder können die Auszahlung des Kindergelds auf ihr eigenes Konto selbst beantragen, wenn ihre leiblichen Eltern bei der Antragstellung nicht mitwirken und den Unterhalt nicht zahlen können.
- **Antragstellung:**  
Der Antrag muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder online unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kino> gestellt werden. Dabei müssen die Bescheinigungen des Jugendamtes über das Bestehen des Pflegeverhältnisses hinzugefügt werden.

**Tipp:** [Merkblatt Kindergeld \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de)



**PFAD**

PFAD Bundesverband der  
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)  
[www.pfad.wordpress.com](http://www.pfad.wordpress.com)



Adresse: Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: [info@pfad-bv.de](mailto:info@pfad-bv.de)

Träger der freien Jugendhilfe,  
vom Finanzamt als  
gemeinnützig anerkannt

Projektleitung der  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
ADOPTION und INPFLEGE

Mitglied der  
Bundesinteressengemeinschaft  
der Pflegefamilienverbände (bip)